

Beschlüsse

Antrag Nr. 3:

Hände weg vom Arbeitszeitgesetz

Die AfA lehnt die Forderung des Arbeitgeberverbandes zur Änderung der bisherigen Arbeitszeitregelung ab. Insbesondere stellen wir uns gegen die Aufhebung des Acht-Stunden-Tages und gegen eine flexible Handhabung und Ausdehnung der Wochenarbeitszeit auf bis zu sieben Tage.

Antrag Nr. 4:

Gerechtes Lohnniveau in Unternehmen - Für ein 1:12 in Deutschland

Die Einkommensschere in Deutschland geht immer weiter auseinander. Die AfA fordert eine gerechtere Einkommensverteilung. Wir haben erfolgreich den Mindestlohn eingeführt. Nun ist es an der Zeit, an einer Regelung an der oberen Seite der Einkommensschere anzusetzen. Dies soll erreicht werden z.B. durch eine Einführung einer Einkommensobergrenze oder durch relative Regelungen wie z.B. das 1:12-Modell. Die Höhe der Obergrenze bzw. die Ausgestaltung der Einkommensrelation soll kontinuierlich den gesellschaftlichen Realitäten angepasst werden.

Antrag Nr. 5:

Mindestausbildungsvergütung

Nachdem der allgemeine Mindestlohn nun erfolgreich eingeführt worden ist, ist die Einführung einer Mindestausbildungsvergütung der nächste notwendige Schritt.

Die Gliederungen der AfA, die Landes- und Bundesvorstände der SPD und die Koalitionsarbeitsgruppen setzen sich für eine gesetzlich festgelegte Mindestausbildungsvergütung für Auszubildende ein und erarbeiten hierzu Grundlagen.

Als Richtwert können die Zahlen des Bundesinstituts für Berufsbildung herangezogen werden.

Die Mindestausbildungsvergütung soll in regelmäßigen Abständen der Erhöhung der Lebenshaltungskosten angeglichen werden.

Antrag Nr. 6:

Überarbeitung des Tarifeinheitsgesetzes (TaEG)

Unser Ziel ist die Verwirklichung des Prinzips „gleicher Lohn und gleiche Arbeitsbedingungen für gleiche Arbeit“. Dieser Grundsatz ist jedoch leider schon seit den achtziger Jahren nicht mehr gewährleistet: Gleiche Arbeit wird unterschiedlich behandelt durch Leiharbeit, Werkverträge, Outsourcing, Betriebsspaltungen, Tariffucht bzw. so genannte OT-Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden usw.

Des Weiteren gab und gibt es immer wieder Versuche, so genannte gelbe Gewerkschaften zu etablieren, die – weil durch die Arbeitgeberseite finanziell unterstützt – unternehmerfreundlich auftreten, das rechtlich mögliche Instrumentarium im Betriebsrat und bei Arbeitskämpfen bewusst nicht ausschöpfen und so die Durchsetzung von Tarifforderungen und anderer gewerkschaftlicher Anliegen wie z.B. den gesetzlichen Mindestlohn erschweren oder sogar verhindern.

Um den Grundsatz der Gleichbehandlung im Betrieb, also die Tarifeinheit, wieder zu erreichen, ist eine entsprechende Regelung erforderlich. Erklärtes Ziel des am 10.07.2015 in Kraft getretenen Tarifeinheitsgesetzes (TaEG) ist es, die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie durch die Auflösung von Tarifkollisionen zu sichern.

Wir stellen jedoch fest, dass die gesetzliche Neuregelung durch das TaEG einen Eingriff in die Koalitionsfreiheit und in das Streikrecht der Minderheitsgewerkschaft(en) und ihrer Mitglieder darstellt, der nicht vereinbar ist mit Art.9 Abs.3 Grundgesetz (GG), Art.3 ILO-Übereinkommen Nr.87 (Vereinigungsfreiheit), Art.4 ILO-Übereinkommen Nr.98 (Recht auf Kollektivverhandlungen) sowie Art.11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Verbindung mit Art.14 EMRK.

Die AfA verurteilt einen solchen Eingriff in die Möglichkeiten der Gewerkschaften zur Ausübung des Arbeitskampfes durch Arbeitsniederlegungen, konkret die Einschränkung des Streikrechts für Minderheitsgewerkschaften bei Tarifkollisionen durch Entscheidungen von Arbeitsgerichten.

Der kollektive Arbeitskampf zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Aushandlung guter und gerechter Tarifverträge durch Gewerkschaften ist eine wichtige Säule sozialdemokratischen, politischen Denkens. Das ultimative Mittel des Arbeitskampfes stellen Streiks dar. Im Grundgesetz ist das Streikrecht der Gewerkschaften fest verankert.

Die SPD distanziert sich klar von Argumentationen, die das Streikrecht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit volkswirtschaftlichen Folgen oder den Auswirkungen für die Allgemeinheit abwägen, aufwiegen und damit diskreditieren. Eine Einschränkung des Streikrechtes für Gewerkschaften jeglicher Größe lehnen wir ab.

Die AfA lehnt das am 10.07.2015 in Kraft getretene Tarifeinheitsgesetz und die Regelung von Tarifkonflikten nach dem Mehrheitsprinzip in einem Betrieb ab und fordert die Erarbeitung eines neuen Gesetzes zur Lösung von Tarifkonflikten in einem Betrieb, das den aufgeführten verfassungs- und völkerrechtlichen Bedenken Rechnung trägt. Basis hierfür soll die Regelung sein, die vor dem BAG-Urteil vom 23.06.2010 galt.

Antrag Nr. 7:

Aktive Unterstützung der AfA bundesweit

Der SPD-Parteivorstand wird aufgefordert, die finanzielle und personelle Ausstattung des AfA-Bundesverbands so zu erhöhen, dass eine qualifizierte Arbeit für alle AfA-Gliederungen möglich ist.

Antrag Nr. 9:

Schärfere Kontrollen des gesetzlichen Mindestlohns durchführen

Wir fordern die Bundesregierung auf, das Personal zur Kontrolle der Einhaltung des Mindestlohns weiter auszubauen, um mehr auch verdachtsunabhängige Kontrollen ordnungsgemäß durchführen zu können.

Antrag Nr. 10:

Meldepflicht über die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

Wir fordern die SPD Bundestagsfraktion auf, darauf hinzuwirken, dass §3 Abs. 2 SGB III dahingehend verändert wird, dass aus der Sollvorschrift „über die Verpflichtung zur Meldung nach § 38 Abs. 1 bei der Agentur für Arbeit“ zu informieren, eine Mussvorschrift wird. Unterlässt der Arbeitgeber rechtzeitig zu informieren und es kommt es zu Sanktionierungen des Beschäftigten durch die Arbeitsagentur, so ist die Arbeitgeberin schadensersatzpflichtig.

Antrag Nr. 11:

Werkverträge umgehen Arbeitnehmerschutzrechte und Sozialkassen

Wir fordern die Bundestagsfraktion auf, den Missbrauch von Werkverträgen bei der Auftragsvergabe einzudämmen. Dies soll durch eine Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes ermöglicht werden. Die ArbeitnehmerInnen und Scheinselbstständigen brauchen eine Stärkung der Mitbestimmung von Betriebsräten.

Wir fordern explizit eine Ergänzung des BetrVG im § 99 Absatz (1):
„Bei der Vergabe von Werkverträgen der Betriebsrat zu hören.“